I Allgemeines

1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau – ABau) gilt für die Baubehörden und Baudienststellen Berlins. Sie gilt auch für andere Behörden Berlins, soweit sie Bauaufgaben Berlins zu erfüllen haben oder an deren Erfüllung mitwirken.

vgl. I Nr. 3 (2) ABau

Werden freiberuflich Tätige mit der Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins beauftragt, so sind diese vertraglich zur Einhaltung der ABau zu verpflichten.

Anlage II 27 – II 55

(2) Diese Allgemeine Anweisung enthält Bestimmungen, die bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben zu beachten sind sowie Hinweise auf Bestimmungen, die in anderen Vorschriften enthalten sind – z. B. Landeshaushaltsordnung (LHO), Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (AV LHO) –. Die Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

(3) Wenn Baubehörden und Baudienststellen Berlins für andere tätig werden, soll die sinngemäße Anwendung dieser Allgemeinen Anweisung vereinbart werden.

vgl. I Nr. 3 (3) ABau

Tätigkeiten für Dritte sind alle aufgrund vorheriger Vereinbarungen und Regelungen durchgeführten Tätigkeiten der Baubehörden und Baudienststellen Berlins bei der Vorbereitung und Durchführung (ganz oder teilweise) von

- Baumaßnahmen für Dritte
- Unterhaltungsmaßnahmen für Dritte,
- Baumaßnahmen Dritter, für die Berlin Zuwendungen oder Fördermittel gibt.

Unberührt bleiben die Mitwirkungspflichten bei Zuwendungen nach Nummer 6 AV § 44 LHO und die vergleichbaren Mitwirkungspflichten, die sich aus der Fördermittelgewährung ergeben.

(4) Bei Zuwendungen des Landes Berlin für Baumaßnahmen ist die sinngemäße Anwendung dieser Allgemeinen Anweisung als Bedingung festzulegen.

(5) Die ABau gilt nicht für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen und der Bundeswasserstraßen. Für sie gelten besondere Bestimmungen.

Artikel 89, 90 GG

2. Verwendung maskuliner Bezeichnungen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Allgemeinen Anweisung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

3. Begriffe

(1) Beteiligte

1. Baubehörden und Baudienststellen sind die innerhalb der Behörden für die Vorbereitung und für die Durchführung von Bauaufgaben zuständigen Stellen und Organisationseinheiten.

2. Fachbehörden (Bedarfsträger) sind die fachlich zuständigen Stellen der Senatsverwaltungen und der Bezirksverwaltungen, für die Bauaufgaben von den Baubehörden durchgeführt werden. Der Präsident des Abgeordnetenhauses, der Präsident des Rechnungshofes und der Datenschutzbeauftragte gelten ebenfalls als Fachbehörde. Die Baubehörde ist zugleich Fachbehörde, wenn sie Bauaufgaben durchführt, für die sie fachlich zuständig ist.

3. Leiter der Verwaltungszweige sind die Mitglieder des Senats, der Präsident des Abgeordnetenhauses, der Präsident des Rechnungshofes, der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Mitglieder der Bezirksämter nach deren Geschäftsverteilung und der Bezirksverordnetenvorsteher. Sie sind nach dem Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (AZG) befugt, die rechtsgeschäftliche Vertretung an Dienstkräfte ihrer Verwaltung zu übertragen und bestimmen gleichzeitig, welche Organisationseinheiten Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bewirtschaften und in welchen Organisationseinheiten die Leiter die Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt nicht selbst wahrnehmen.

Nummer 1.1 AV § 9 LHO

4. Leiter der Baudienststellen sind die Leiter der für das Bauen zuständigen Organisationseinheiten der entsprechenden Senatsverwaltungen und der Bezirksverwaltungen.

5. Beauftragter für den Haushalt ist die vom Leiter des Verwaltungszweiges oder vom Leiter der Organisationseinheit dazu bestellte Dienstkraft. *Nummer 1.6 AV § 9 LHO*

6. Titelverwalter ist eine Dienstkraft, der vom Beauftragten für den Haushalt die Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen übertragen wurde. Die mit den Funktionen nach Ziffer 6 bis 8 zur Bewirtschaftung ermächtigten Dienstkräfte werden im folgenden Titelverwalter genannt. *Nummer 3.1.1 AV § 9 LHO Nummer 2.1 AV § 34 LHO*

7. Anordnungsbefugte sind die Leiter der Verwaltungszweige, die Leiter der Organisationseinheiten, die Beauftragten für den Haushalt und, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Titelverwalter. Anordnungsbefugnis ist die Ermächtigung, Kassenanordnungen zu erteilen. *Nummer 2.1 AV § 34 LHO*

8. Bauherr ist derjenige, der auf seine Verantwortung eine Bauaufgabe vorbereitet oder ausführt oder vorbereiten oder ausführen lässt. Bei Bauaufgaben Berlins werden Bauherrenaufgaben von den Baudienststellen Berlins wahrgenommen.

9. Behördenbauleiter sind die von den Baudienststellen als solche schriftlich bestellten Dienstkräfte. Ihnen obliegt, soweit nicht organisatorisch etwas anderes festgelegt ist, die Vorbereitung und Ausführung von Baumaßnahmen. Bei Beteiligung von Fachbauleitern trägt der Behördenbauleiter im Hinblick auf die Koordination die Gesamtverantwortung.
 Die Aufgaben des Behördenbauleiters können teilweise auch freischaffenden Architekten und Ingenieuren übertragen werden. *vgl. II Nr. 23 ABau*

10. Fachbauleiter üben die Tätigkeit eines Behördenbauleiters für einen Teilbereich (z. B. Gewerk) aus. Die Verpflichtung des Behördenbauleiters als Gesamtkoordinator, seine Tätigkeit mit der seiner Fachbauleiter zu koordinieren, und seine Berechtigung, den Fachbauleitern entsprechende Weisungen erteilen zu können, bleiben hiervon unberührt.

(2) Bauaufgaben Berlins sind die Zusammenfassung aller Tätigkeiten für

1. die Vorbereitung und Ausführung von Baumaßnahmen (Neubauten, Erweiterungsbauten und Umbauten). *Nummer 1.1.1 AV § 24 LHO*

 a) Neubauten (einschließlich Ersatzbauten) sind Baumaßnahmen, durch die neue Anlagen geschaffen werden.

 b) Erweiterungsbauten sind Baumaßnahmen, durch die vorhandene Anlagen durch Hinzufügen neuer Bausubstanz wesentlich erweitert werden.

 c) Umbauten sind Baumaßnahmen, durch die vorhandene bauliche Anlagen mit nach Lage des Einzelfalls nicht unerheblichen Kosten für neue Zwecke hergerichtet werden, und Baumaßnahmen, durch die bauliche Anlagen einschließlich der Installationen, der zentralen Betriebstechnik, der betrieblichen Einbauten und der Außenanlagen in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden. Durch Umbauten bedingte Unterhaltungsarbeiten sind bei den Kosten der Baumaßnahme zu berücksichtigen. *vgl. I Nr. 3 (2) 2. ABau*

 d) Als Baumaßnahmen gelten auch Anlagen, die **-** anstelle von Neu- oder Erweiterungsbauten **-** zu einem nicht nur vorübergehenden Zweck mit einem Grundstück fest verbunden werden (z. B. Baracken, Container). Eine feste Verbindung liegt regelmäßig vor, wenn eine Trennung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht oder zur Zerstörung oder erheblichen Beschädigung der Anlage oder des Grundstücks führt. Auf einem Fundament ruhende Anlagen sind als fest verbunden mit dem Grundstück anzusehen.

2. die Vorbereitung und Ausführung von Unterhaltungsmaßnahmen, die dazu dienen, bauliche Anlagen einschließlich der Installationen, der zentralen Betriebstechnik, der betrieblichen Einbauten und der Außenanlagen in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten bzw. in ordnungsgemäßen Zustand zu setzen oder die Benutzbarkeit oder Leistungsfähigkeit dieser Anlagen auf Dauer zu sichern oder zu verbessern, ohne dass die bauliche Substanz wesentlich vermehrt oder verändert wird.

3. die Vorbereitung und Ausführung von Maßnahmen zur Herrichtung von Grundstücken (DIN 276, Kostengruppe 210).

(3) Weitere Begriffe des Haushaltswesens

1. Bedarfsprogramm, Vorplanungsunterlagen, Bauplanungsunterlagen, Ergänzungsunterlagen vgl. II Nr. 11

2. Die Finanzplanung erläutert insbesondere die Grundzüge der Finanzpolitik im Planungszeitraum sowie das Ergebnis der Planung, das um eine Beschreibung der Entwicklung wichtiger Einnahme- und Ausgabearten ergänzt ist. Sie umfasst einen Zeitraum von fünf Jahren und stimmt im ersten Planungsjahr mit dem laufenden Haushaltsplan und im zweiten Planungsjahr mit dem Entwurf des folgenden Haushaltsplanes überein. Für das dritte bis fünfte Planungsjahr stellt sie die finanz- und wirtschaftspolitische Leitlinie dar.

Nummer 1 AV § 31 LHO

3. Die Investitionsplanung (I-Planung) ist die Darstellung und Erläuterung von Einzelmaßnahmen (Investitionsmaßnahmen), die in der Finanzplanung als Investitionsausgaben zusammengefasst sind.

Nummer 1 AV § 31 LHO

4. Der Haushaltsplan enthält die für die Haushaltswirtschaft geltende Zusammenstellung aller im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen. Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht, Kreditfinanzierungsplan) und den Einzelplänen (Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eines einzelnen Verwaltungszweiges oder bestimmte Gruppen von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen). Die jeden Bezirk betreffenden Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind zusätzlich für jeden Bezirk in einem Bezirkshaushaltsplan zusammengefasst. Die weitere Gliederung des Haushaltsplans richtet sich nach den in den Haushaltstechnischen Richtlinien (HtR) enthaltenen Grundsätzen. Der Haushaltsplan wird durch Haushaltsgesetz festgestellt.

§ 11 LHO

§ 13 (1) LHO

§ 2 LHO

 a) Einzelpläne sind durch eine zweistellige Kennzahl und eine Bezeichnung, die ihren Inhalt deutlich macht, gekennzeichnet.

Nummer 5.1 HtR

 Einzelpläne 01 bis 29 für die Hauptverwaltung u. a.
 31 bis 59 für die Bezirksverwaltungen
 z. B.:
 Einzelplan 12 Stadtentwicklung
 42 Bauwesen.

 b) Kapitel sind durch eine vierstellige Kennzahl und eine Bezeichnung, die ihren Inhalt deutlich macht, gekennzeichnet. Die ersten beiden Ziffern der Kennzahl entsprechen dem Einzelplan,
 z. B.:
 Kapitel 12 00 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
 42 00 für das Bauen zuständige Organisationseinheiten der Bezirksämter.

Nummer 5.2 HtR

 c) Titel sind durch eine fünfstellige Kennzahl und die Zweckbestimmung (bei Ausgaben) bzw. den Entstehungsgrund (bei Einnahmen) gekennzeichnet. Dabei ist die erste Ziffer die Kennzahl der Hauptgruppe, die ersten beiden Ziffern sind die Kennzahl der Obergruppe und die ersten drei Ziffern sind die Kennzahl der Gruppe. Die Bedeutung der Kennzahlen ergibt sich aus dem Gruppierungsplan, wobei die Hauptgruppen 0 bis 3 die Einnahmen, die Hauptgruppen 4 bis 9 die Ausgaben umfassen. Durch Anfügen von 2 weiteren Ziffern an die Kennzahlen der Gruppe entsteht die Kennzahl des Titels,
 z.B.:
 Titel 519 00 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
 Hauptgruppe 5 sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für den Schuldendienst,
 Obergruppe 51 ... sächliche Verwaltungsausgaben,
 Gruppe 519 .. Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.

Nummer. 7.1 HtR

Anlage 2 HtR

5. Investitionsausgaben sind

Anlage 2 HtR

 a) die Ausgaben für Baumaßnahmen des Hochbaues (einschließlich des Landschaftsbaues) und des Tiefbaues einschließlich der Honorare für Architekten und Ingenieure,

 b) Ausgaben für sonstige Investitionen und Ausgaben zur Investitionsförderung (z. B. Ausgaben für Beschaffungen dauerhafter, beweglicher und unbeweglicher Sachen und für Entwicklungsvorhaben mit Gesamtkosten von mehr 5.000 EUR, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen).

6. Konsumtive Ausgaben sind die übrigen Ausgaben wie Personalausgaben und die sächlichen Verwaltungsausgaben (z. B. Mittel für Geschäftsbedarf, Büroeinrichtungen, bauliche Unterhaltung).

7. Verfügungsbeschränkungen schränken die Leistung von Ausgaben und die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen durch Sperrvermerke, haushaltswirtschaftliche Sperren, gesetzliche Regelungen oder verbindliche Erläuterungen ganz oder teilweise ein. *Nummer 9 AV § 34 LHO*

8. Übertragbarkeit ist die Möglichkeit, Ausgaben, die am Ende des Haushaltsjahres noch nicht geleistet worden sind, für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres als Ausgabereste verfügbar zu halten. Bei Baumaßnahmen tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen ist. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht übertragbar. *Nummer 1 AV § 19 LHO*

Absatz 2 § 45 LHO

Nummer 3 AV § 19 LHO

9. Verpflichtungsermächtigungen (VE) sind Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können. Sie sind im Haushaltsplan veranschlagt und in den Erläuterungen mit ihren Jahresbeträgen angegeben. *AV § 38 LHO § 38 LHO § 37 (1), (4) LHO*

10. Haushaltsüberschreitungen sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen. Sie bedürfen der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen. In den Bezirken tritt an die Stelle der Senatsverwaltung für Finanzen das Bezirksamt. Die Einwilligung wird nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt. *Artikel 88 VvB §§ 37, 38 LHO*

 a) Überplanmäßige Ausgaben sind höhere Ausgaben gegenüber dem Haushaltsplan, die nicht durch deckungsfähige Ausgaben, zweckgebundene Einnahmen, Verstärkungsmittel oder durch Sondermittel der Bezirksverordnetenversammlung ausgeglichen werden können. *Nummer 1.1 AV § 37 LHO*

 b) Außerplanmäßige Ausgaben sind neue Ausgaben gegenüber dem Haushaltsplan, die nicht durch zweckgebundene Einnahmen, Verfügungsmittel oder durch Sondermittel der Bezirksverordnetenversammlung ausgeglichen werden können. *Nummer 1.2 AV § 37 LHO*

11. Bewilligungsmittel sind als Verstärkungs- und Verfügungsmittel sowie Sondermittel der Bezirksverordnetenversammlung pauschal im Haushaltsplan und in den Bezirkshaushaltsplänen veranschlagt. *Nummer 3 AV § 37 LHO*

12. Bestellung (Auftrag) ist der Abschluss eines Vertrages über Leistungen gegen Entgelt. Der Vertrag kommt zustande, wenn das Angebot unverändert angenommen wird; anderenfalls kommt der Vertrag erst durch Auftragsbestätigung zustande. *Nummer 10 AV § 55 LHO*

13. Festlegung ist die Eintragung der Bestellung in die Haushaltsüberwachungsliste (HÜL). *Nummer 2.4 Anl. 1 AV § 34 LHO*

14. Haushaltsüberwachungslisten (HÜL) sind Unterlagen, aus denen die Entwicklung der Einnahmen Ausgaben und Verpflichtungen gegenüber dem Haushaltsplan unter Berücksichtigung von Haushaltsresten getrennt nach Titeln, ggf. nach Unterkonten und nach Haushaltsjahren, ersichtlich ist. *Nummer 12.1 AV § 34 LHO*

4. Hinweis zu den Vordrucken

(1) Die in den Anlagen enthaltenen Vordrucke (Einheitsvordrucke) sind hier nur als Muster dargestellt. Sie sind in der jeweils geltenden Form bei den entsprechenden Vorgängen zu verwenden. Die Vorratshaltung an Vordrucken ist auf das notwendige Maß zu beschränken, da die Vordrucke erfahrungsgemäß zwischenzeitlichen Änderungen unterliegen. Die Vordrucke sind auch im Intranet auf der Homepage der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung unter dem Begriff „Anweisung Bau“ enthalten. Sie können dort direkt ausgefüllt und gedruckt werden.

(2) Mit der flächendeckenden Einführung des IT-Verfahrens ProFiskal in der Berliner Verwaltung sind die bisher erforderlichen Vordrucke für Bestellscheine, Aufträge und Auszahlungsanordnungen grundsätzlich nicht mehr zu verwenden. Es gelten die Verwaltungsvorschriften für das Verfahren in den Organisationseinheiten bei Einsatz des IT-Verfahrens ProFiskal (VV Org-ProFiskal) in der jeweils neuesten Fassung. *VV Org-ProFiskal*

5. Elektronische Unterlagen

Eine Übermittlung der für Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen notwendigen Unterlagen kann, nach Zustimmung der beteiligten Dienststellen des Landes Berlin, auch in elektronischer Form erfolgen. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers elektronischer Unterlagen nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

§ 3 VwVfG

6. Technische Regeln

(1) Die allgemein anerkannten Regeln der Technik stellen die Summe der im Bauwesen vorhandenen wissenschaftlichen, technischen und handwerklichen Erfahrungen dar, die sich in der Praxis bewährt haben und die so allgemein bekannt sind, dass sie jeder in seinem Fach Tätige kennen muss. Bauordnungsrechtlich sind insbesondere die durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln zu beachten.

§ 3 Abs. 3 BauO Bln

Die Technischen Baubestimmungen werden in Form einer Liste in regelmäßigen Abständen bekannt gemacht; die Ausführungsvorschriften Liste der Technischen Baubestimmungen werden im Amtsblatt für Berlin und im Dienstblatt des Senats von Berlin – Teil VI veröffentlicht.

Die ”Liste der Technischen Baubestimmungen” enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile. Soweit technische Regeln durch die Anlagen in der Liste geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen. Es werden nur die technischen Regeln als Technische Baubestimmungen bekannt gemacht, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlich sind. Die Bauaufsichtsbehörden sind nicht gehindert, im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf nicht eingeführte allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückzugreifen.

(2) Technische Regeln für Bauprodukte

§ 18 BauO Bln

Die technischen Regeln für Bauprodukte werden in der Bauregelliste A bekannt gemacht. Bauprodukte, an die bauaufsichtliche Anforderungen im Sinne der nachfolgenden sechs Wesentlichen Anforderungen an Bauwerke

- Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- Brandschutz
- Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- Nutzungssicherheit
- Schallschutz
- Energieeinsparung und Wärmeschutz

gestellt werden, müssen für den Verwendungszweck geeignet sein und unterliegen den bauordnungsrechtlichen Verwendungsregelungen, die sinngemäß auch für Bauarten gemäß § 2 Abs. 9 BauO Bln gelten.

Die Verwendungsregelungen für Bauprodukte sind in der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) verankert. Bauprodukte dürfen für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen verwendet werden,
wenn sie

- den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, die als Technische Baubestimmungen im Sinne von § 3 Abs. 3 BauO Bln gelten, entsprechen

Bauregelliste A

- den Festlegungen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, erteilt vom Deutschen Institut für Bautechnik, entsprechen,
- den Festlegungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, erteilt von einer bauaufsichtlich anerkannten Prüfstelle, gemäß den Festlegungen der Bauregelliste A Teil 2 entsprechen oder

den Festlegungen einer Zustimmung im Einzelfall, erteilt für das konkrete Bauvorhaben in Berlin von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – Oberste Bauaufsicht, entsprechen,
wenn ihre Übereinstimmung mit den Festlegungen nachgewiesen worden ist und sie deshalb das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen.

Ebenfalls dürfen Bauprodukte verwendet werden, wenn sie *Bauregelliste B*

- den in der Bauregelliste B bekannt gemachten harmonisierten europäischen technischen Normen entsprechen oder
- den Festlegungen einer europäischen technischen Zustimmung (ETA), erteilt von einer EOTA-Zulassungsstelle, entsprechen,

wenn ihre Konformität (europäischer Begriff für Übereinstimmung) mit den Festlegungen nachgewiesen worden ist und sie die CE-Kennzeichnung tragen.

Darüber hinaus dürfen auch Bauprodukte verwendet werden, wenn für sie zwar allgemeine anerkannte Regeln der Technik bestehen, sie aber nicht in der Bauregelliste A Teil 1 genannt werden. Für diese sog. sonstigen Bauprodukte werden keine Übereinstimmungsnachweise gefordert, so dass die Bauprodukte kein Ü-Zeichen tragen. Es handelt sich dabei insbesondere um Bauprodukte für die Elektroinstallation, für Gas- und Wasserinstallationen, deren Verwendbarkeit den Bauaufsichtsbehörden nicht nachzuweisen ist, weil andere Fachkreise, wie VDE, DVGW, den Sicherheitsbelangen gebührend Rechnung tragen.
Bauprodukte, für die es weder Technische Baubestimmungen noch allgemeine anerkannte Regeln der Technik und die für die Erfüllung bauordnungsrechtlicher Anforderungen nur eine untergeordnete Bedeutung haben, werden in der Liste C bekannt gemacht. Bei diesen Bauprodukten entfallen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise. Folgerichtig dürfen diese Bauprodukte kein Ü-Zeichen tragen.

(3) Technische Regeln für Bauarten *§ 18 BauO Bln*

Werden Bauprodukte zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen zusammengefügt, entsteht eine Bauart. Bauarten, an die im Sinne der sechs wesentlichen Anforderungen bauaufsichtliche Anforderungen gestellt werden, sind nach den in der "Liste der Technischen Baubestimmungen" bekannt gemachten technischen Regeln auszuführen. Werden Bauarten abweichend von diesen Technischen Baubestimmungen ausgeführt oder gibt es für sie keine allgemein anerkannten Regeln der Technik, muss für sie entsprechend den Regelungen nach § 21 BauO Bln ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis in Form

- einer allgemeinen bauaufsichtliche Zulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt sein,
- eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses von einer anerkannten Prüfstelle erteilt sein, sofern gemäß der Bauregelliste A Teil 3 festgelegt ist, dass anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis zulässig ist, oder
- einer Zustimmung im Einzelfall für das konkrete Bauvorhaben in Berlin von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – Oberste Bauaufsicht –

erteilt sein.

(4) Auswahl von Bauprodukten und Bauarten

Es sind entweder Bauprodukte und Bauarten auszuwählen, die technischen Regeln entsprechen und damit in den Bauregellisten A oder B genannt sind oder für die bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise in Form einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses vorliegen. Für diese Bauprodukte und Bauarten ist das Leistungsvermögen nach den sechs wesentlichen Anforderungen bekannt und es wird sichergestellt, dass auch im eingebauten Zustand die gestellten Anforderungen erfüllt werden. Alternativ können auch Bauprodukte verwendet werden, die einer europäischen Produktnorm oder einer europäischen technischen Zulassung entsprechen und damit eine CE-Kennzeichnung tragen.
Sollen innovative Bauprodukte und Bauarten verwendet werden, ist zu beachten, dass ihre Eignung und die Feststellung ihrer Leistungsmerkmale in dem Verfahren der Erteilung einer Zustimmung im Einzelfall beurteilt werden müssen, wobei in aller Regel zusätzliche Kosten für Prüfungen und Begutachtungen entstehen. Außerdem muss durch zusätzliche Festlegungen die anforderungsgerechte Herstellung im Werk und ggf. die Ausführung auf der Baustelle geregelt werden.

(5) Bezug von Technischen Regeln

Die Ausführungsvorschriften "Liste der Technischen Baubestimmungen", mit der die Technischen Baubestimmungen bekannt gemacht werden, sind im Amtsblatt für Berlin und im Dienstblatt des Senats von Berlin – Teil VI [1] abgedruckt.
Die Bauregellisten A und B sowie die Liste C werden zweimal jährlich aktualisiert und vom Deutschen Institut für Bautechnik in den "DIBt Mitteilungen" [2] veröffentlicht. Ebenfalls wird dort ein Verzeichnis der bauaufsichtlich anerkannten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen veröffentlicht, das angibt, welche Prüfstellen berechtigt sind, für bestimmte Bauprodukte oder Bauarten nach Bauregelliste A Teil 2 bzw. Teil 3 allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zu erteilen.

1 Bezug: Kulturbuch-Verlag, Sprosserweg 3, 12351 Berlin, Fax 030 / 6 61 78 28

2 Bezug: Verlag Ernst & Sohn, Bühringstraße 10, 13086 Berlin, Fax 030 / 4 70 31-240

Eine Sammlung aller Technischer Baubestimmungen, d. h. der in der "Liste der Technischen Baubestimmungen" und in den Bauregellisten aufgeführten technischen Regeln, ist als "STB – Sammlung Bauaufsichtlich eingeführte Technische Baubestimmungen" beim Beuth Verlag GmbH erhältlich.
Das amtliche Verzeichnis aller allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen wird vom Deutschen Institut für Bautechnik herausgegeben und laufend aktualisiert [1]. Alle Zulassungen können auch im Internet unter www.dibt.de eingesehen werden; eine Auflistung der von der EOTA erteilten europäischen technischen Zulassungen ist im Internet unter www.eota.be verfügbar.

7. Kunst am Bau, Kunst im Stadtraum

(1) Allgemeines

1. Unter „Kunst am Bau" sind künstlerische Gestaltungen in und an Bauwerken, in Grünanlagen, auf Plätzen, Straßen usw. zu verstehen.

2. Unter „Kunst im Stadtraum" sind künstlerische Gestaltungen an stadträumlich bedeutsamen Stellen oder in Bezug auf besondere Bauwerke sowie für besondere gesellschaftlich relevante Themenstellungen zu verstehen.

3. Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung ist fachlich zuständig für Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum.
 Insbesondere trägt sie die Verantwortung für:
 - die Auswahl der Baumaßnahmen, die Kunst rechtfertigen
 - die künstlerische Aufgabenstellung im Einzelfall
 - die Wahl der künstlerischen Mittel
 - die Auswahl von Künstlern und Kunstsachverständigen
 - die der Kunst angemessene paritätische Besetzung von Preisgerichten, Beiräten und anderen Auswahlgremien.

4. Bei der Auswahl von Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum Projekten sollen alle Ausdrucksformen zeitgenössischer bildender Kunst berücksichtigt werden.

5. Die Ansätze für Kunst am Bau und Kunst im Stadtraum umfassen in der Regel die Durchführung von Kunstwettbewerben und anderen Auswahlverfahren, die Künstlerhonorare, die bauseitigen Material- und Herstellungskosten bzw. Produktionskosten sowie Aufwendungen für Dokumentation und Information. Bewirtschaftungskosten und Kosten der baulichen Unhaltung sind in diesen Ansätzen nicht enthalten.

6. Zur Beratung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung in Angelegenheiten der Kunst am Bau und der Kunst im Stadtraum ist ein Beratungsausschuss eingerichtet.

 Der Beratungsausschuss Kunst berät die für Kultur zuständige Senatsverwaltung bzw. auf Anforderung die Bezirke in grundsätzlichen Fragen der Kunst am Bau und der Kunst im Stadtraum.

 Dessen Beschlüsse gelten als Empfehlung an die für Kultur zuständige Senatsverwaltung.

 Der Beratungsausschuss Kunst besteht aus insgesamt zehn stimmberechtigten Mitgliedern. Davon beruft die für Kultur zuständige Senatsverwaltung acht stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter/innen in den Beratungsausschuss Kunst, der sich folgendermaßen zusammensetzt:

 - 2 Vertreter/innen aus dem Bereich Architektur, Landschaftsarchitektur und Städtebau,
 - 2 Vertreter/innen des Deutschen Künstlerbundes bzw. des Berufsverbandes Bildender Künstler Berlin,
 - 1 Vertreter/in der Fachöffentlichkeit,
 - 2 Vertreter/innen der Akademie der Künste,
 - 1 ständige/r Vertreter/in für alle Bezirke (Kunstamtsleiter/in)

 Die beiden weiteren Mitglieder werden von folgenden Verwaltungen entsandt:
 - 1 Vertreter/in der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung
 - 1 Vertreter/in der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung

[1] Bezug: Erich Schmidt Verlag, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, Fax 030 / 25 00 85-21

Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder erhalten folgende Institutionen, die jeweils bis zu drei Personen benennen können:
- Akademie der Künste
- Architektenkammer Berlin
- Berufsverband Bildender Künstler Berlin (BBK)
- Deutscher Künstlerbund sowie der
- Rat der Bürgermeister.

Mit dem Vorschlag ist der jeweilige Spartenbezug zu nennen.
Über die Berufung entscheidet die für Kultur zuständige Senatsverwaltung.

Als Gast bei Beratungen über bezirkliche Kunst-am-Bau-Maßnahmen:
- 1 Vertreter /in des jeweiligen Bezirks (welcher der Abt. Bauwesen angehören soll).

Für den Beratungsausschuss Kunst wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsführung wird von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen, in ihrer Verantwortung wird die Geschäftsstelle organisiert.
Der Beratungsausschuss Kunst gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Die Realisierung der Kunstprojekte obliegt der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung, Behörde oder Einrichtung in enger Abstimmung mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung.

8. Die Bewirtschaftungskosten und die Kosten der baulichen Unterhaltung der Kunstprojekte obliegen derjenigen Behörde oder Einrichtung, die für Bewirtschaftungs- und bauliche Unterhaltungsmaßnahmen des in ihrem Eigentum befindlichen oder zur Nutzung überlassenen Bauwerks oder der Außenanlage zuständig ist.

(2) Kunst am Bau

1. Grundsätzlich werden bei jeder Baumaßnahme des Hoch-, Tief- und Landschaftsbaus Mittel für Kunst am Bau eingestellt. Abweichungen müssen schriftlich begründet werden.

2. Die für das Bauen zuständige Senatsverwaltung informiert die für Kultur zuständige Senatsverwaltung jährlich über alle baulichen Projekte im Bereich Hochbau, Tiefbau und Landschaftsbau. Die Information erfolgt so früh wie möglich und wird dem Beratungsausschuss Kunst vorgelegt.

 Der Beratungsausschuss Kunst empfiehlt diejenigen Projekte, die auf Grund ihrer Bedeutung Kunst am Bau rechtfertigen.
 Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung trifft gemeinsam mit der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung auf der Grundlage dieser Empfehlung die Entscheidung für die Projekte, die realisiert werden sollen.

 Danach werden die ausgewählten Projekte im Beratungsausschuss Kunst beraten mit dem Ziel einer Empfehlung zur künstlerischen Aufgabenstellung und einem geeigneten Auswahlverfahren.

 Die Entscheidung über die vom Beratungsausschuss Kunst empfohlenen künstlerischen Aufgabenstellungen sowie die geeigneten Auswahlverfahren trifft die für Kultur zuständige Senatsverwaltung in Abstimmung mit der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung. Der Beratungsausschuss Kunst wird hierüber zeitnah informiert.

3. Ein Vorschlagsrecht über die Kunst am Bau steht dem Verfasser des baulichen Entwurfs zu. Seine Vorstellungen sind Bestandteil der Beratungen im Beratungsausschuss Kunst.

4. Im Fall der Kürzung von Mitteln für die Baumaßnahme werden die veranschlagten Honorar- und Sachmittel für die Kunst proportional gemindert.
 Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt durch die für das Bauen zuständige Senatsverwaltung, Behörde oder Einrichtung.

5. Für die Höhe der Ausgaben für Künstlerhonorare – sowie für Material- und Herstellungskosten einschließlich Verfahrenskosten - gelten bei Hochbaumaßnahmen folgende Richtsätze:

 Bausumme – jedoch nur die Kostengruppe 300 und 400 gemäß DIN 276 (Ausgabe Juni 1993):

von 250 000	bis	1 000 000 Euro	=		1,0 %	mindestens jedoch	3 750 Euro	für Künstlerhonorar
				+	1,0 %			für Material- und Herstellungskosten einschl. Verfahrenskosten
					2,0 %			gesamt
	über	1 000 000 Euro	=		0,5 %	mindestens jedoch	10 000 Euro	höchstens 250 000 EUR für Künstlerhonorar
				+	0,5 %			für Material- und Herstellungskosten einschl. Verfahrenskosten
					1,0 %			gesamt

 Innerhalb der Gesamtsummen können – je nach Projekt – die Anteile verändert werden, wobei als untere Grenze für das Künstlerhonorar ein Fünftel der Gesamtsumme zu sichern ist.

 Material- und Herstellungskosten sind bei den Kostengruppen 620, die Kosten für die Durchführung von Wettbewerben und anderen Auswahlverfahren und für die Beratung durch bildende Künstler bzw. Kunstsachverständige sowie die Honorarkosten in der Kostengruppe 750 zu veranschlagen.

(3) Kunst im Stadtraum

1. Ausgabemittel für Kunst im Stadtraum werden zentral bei der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung veranschlagt.

1. Der Beratungsausschuss Kunst spricht für die von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung vorzulegenden Projekte und Projektplanungen Empfehlungen aus. Beratungsfähige Unterlagen werden dem Beratungsausschuss Kunst über die Geschäftsstelle rechtzeitig vorgelegt.